Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zagesorbnung für bie morgende verfunbigt.

Bur Beurfundung Der Prafident: Mittermaie

> Der erfte Gefretar : Bohm.

Beilage Dr. 6 zum Protofoll der 56. offentlichen Sikung vom 13. August 1835.

Gesentwurf

ben Baffengebrauch von Geiten ber Grengauffichts beamten betreffend.

Dach ben Beichluffen ber zweiten Rammer.

\$5.1,2,3,4,5.

Rach ben Untragen ber Rommiffion, wie folche im Protofoll eingerücht find.

Begen einen Fliehenden durfen Die Baffen nicht gebraucht merben, ausgenommen, wenn berfelbe einen Grengauffichte. beamten getobet, vermundet, ober gegen einen folden von ber Schufmaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

Die Grengauffichtebeamten burfen ferner ibrer Daffen fich bedienen, wenn im Grenzbegirf außerhalb eines bei wohnten Drie, und außerhalb ber gewohnlichen Berbinbungeftragen , Ruhrmerte ober Laftthiere jur Rachtzeit (b. b. eine Stunde nach Connenuntergang bis eine Stunde por Sonnenaufgang) ober, wenn fie beladen find, auch gur Tagegeit fich betreten laffen, und wenn bie Führer mit ihren Suhrwerfen ober Laftthieren auf einen zweimalis gen Unruf, mobei ber Unrufenbe mit beutlichen Worten fich ale Grengauffichtebeamten ju erfennen gegeben hat, nicht anhalten, fonbern vielmehr bie Rlucht ergreifen.

In biefen befondern Rallen durfen jedoch bie Waffen nicht gegen bie Perfonen, fondern nur gegen bie Bug : oder lafts thiere gebraucht werben, und auch biefes nur bann, wenn find;

Damit murbe bie beutige Gigung gefchloffen, und bie babei wenigstens zwei Grenzauffichtebeamte ben Dieuft mit einanber verfeben.

§§. 8, 9, 10, 11, 12 unb 13.

Rach ben Untragen ber Rommiffion, wie folche im Dros tofoll felbit eingeruckt finb.

20, 20,

Beilage Dr 8 jum Protofoll der 56. öffentlichen Sikung vom 13. August 1835.

Durchlauchtigfter Großherzog, Bnabigfter gurft und herr!

Ein Mitglied ber zweiten Rammer hat in ber 14. offents lichen Gipung im Wege ber Motion ben Untrag gestellt:

"Eure Ronigliche Sobeit um ein Gefet unterthanigft ju bitten, welches feftfebe, bag bie Befalle, welche Die Berechtigten jest beziehen, Die fich aber nach ben Befegen von 1825 und 1828 ungweifelhaft ale alte, gur Mufhebung geeignete berausftellen, ohne Enticha. bigung von Geiten ber Pflichtigen aufboren follen, wenn nicht bie Bezugeberechtigten bis zum 1. Dovems ber d. 3. den betreffenden Begirfeamtern diefelben vorlegen , ober wenn fie bie Berausgabe ber von ben Pfliche tigen angerufenen Beweismittel verweigern."

Die Rammer hat auf vorschriftemäßig erftatteten Roms miffionebericht nach reiflicher Berathung in ber beutigen 56. öffentlichen Gigung fofort befchloffen:

In Ermagung, bag es fomobl im Intereffe ber Abgaben= pflichtigen, ale auch in bem ber Staateverwaltung übers haupt liege, die Liquidation ber alten Abgaben fo viel mog. lich ju beschleunigen, und beren wirfliches Aufhoren einmal berbeiguführen;

in fernerer Ermagung, bag nicht allein biejenigen alten Abgaben, über beren Aufhebung ober Ablofung ichon befonbere, in ihrer Unmenbung bieber verzogerte Befete befteben, jur balbigen mirflichen Mufhebung ober Ablofung fich eignen, fonbern bag es im Beifte ber bereits beftehenben Befetgebung liege, auch bas Berichwinden aller anbern alten Berechtis gungen auszusprechen, bie nach ben jegigen Befegen pris vatreditlich neu nicht mehr entfteben fonnen, und bamit als bem bermaligen Staateintereffe gumiberlaufend anerfannt

in Erwägung, bag biefer Zwed nur durch bie Bestimmung einer Frift, in welcher die Anmelbung geschehen muß, zu erreichen ist, die privatrechtlich begrundete aber burch eine solche Frist nicht beeinträchtigt werde;

Guere Ronigt. Sobeit um die Borlage eines Gefetes unsterthanigft gu bitten, wodurch ausgesprochen wird:

"baß alle Berechtigungen, die nicht nach ben gegens wärtigen Gefeben privatrechtlich nen entflehen fonnen, und hinfichtlich berer nicht bereits befondere Aufhebungssober Ablöfungsgesethe bestehen, innerhalb einer burch die Gefetgebungzu bestimmenden Feist vor ben bazu bestimmeten Staatsbehörden angemeldet werden, baß sobann alle Berechtigungen, welche innerhalb ber bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden fonnen, so fern sie nicht

ju benjenigen gehören, über beren Aufhebung ober Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, ober welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen fonnen."

Diefe Bitte legen wir vor bem Throne Guerer Koniglichen Sobeit ehrerbietigft nieber.

Rarleruhe, ben 13. August 1835.

Im Ramen ber unterthänigft treu gehorfamften zweiten Rammer ber Stanbeversammlung.

Der Prafident: Mittermaier.

Die Gefretare: Bohm. Schinginger.

Britandlungen ber II. Rammer. L.VI. befreitigte Signel vom 12. Bugut 1835. Radiomber to Burnel 1835. rolle, geltend gemeach werden formung for frem the nicks BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg